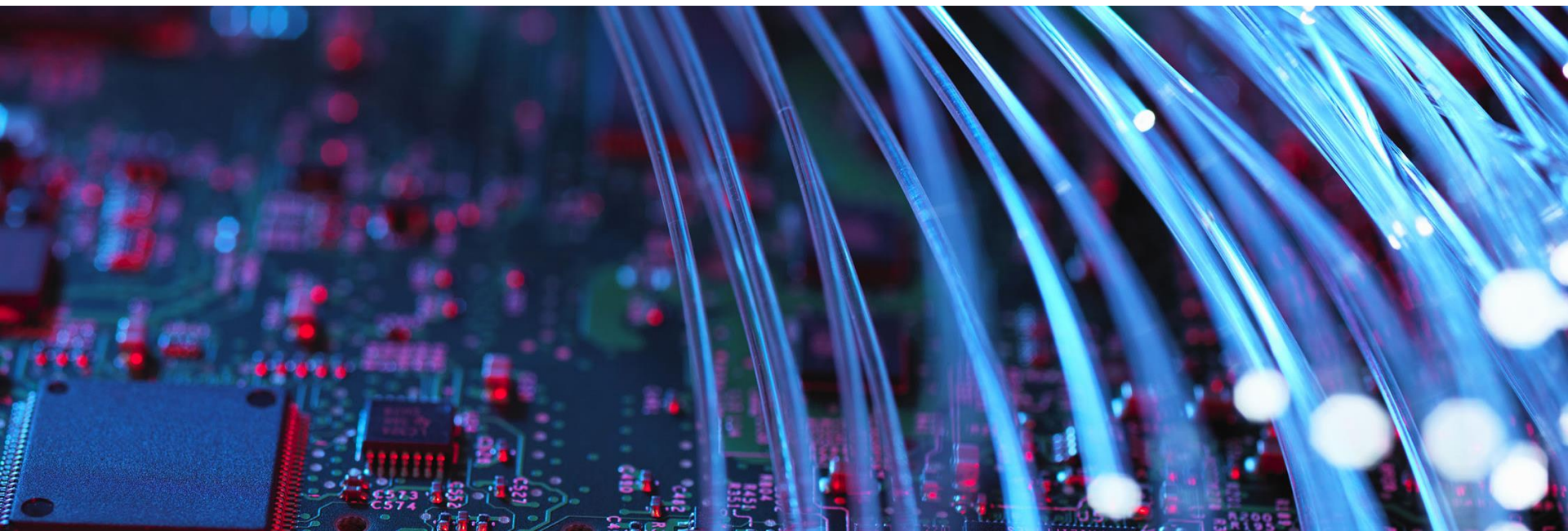




Blockchain & Smart Contracts

RA Dr. Lukas Feiler, SSCP, CIPP/E

LL.M. Informations- und Medienrecht, 16. Dezember 2017





Themen

1 Blockchain

- Technische Grundlagen
 - Anwendungsgebiete
-

2 Bitcoin und andere Krypto-“Währungen”

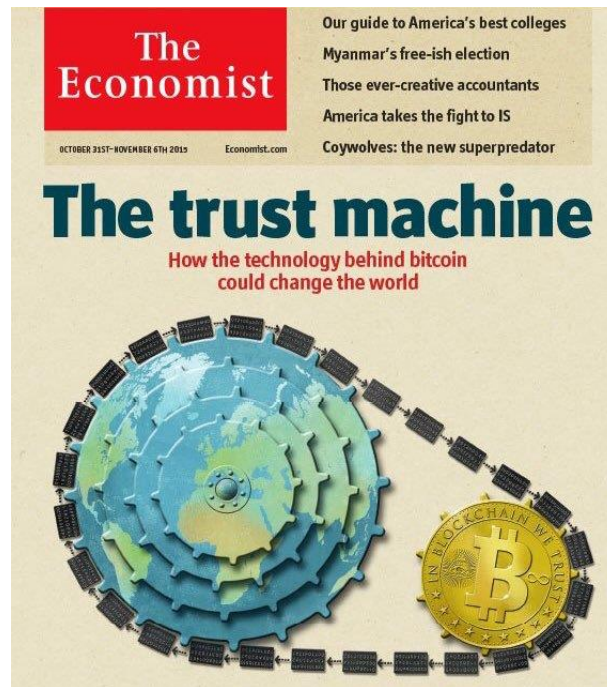
- Grundlagen & steuerrechtliche Behandlung
 - Unterschiede zu staatlichen Währungen
-

3 Initial Coin Offerings (ICOs)

- ICOs als neues Phänomen
 - Rechtliche Einordnung
-

4 Smart Contracts

- Verhältnis zwischen Recht & Smart Contracts an eines Beispiels
- Rechtliche Grenzen der Automatisierung

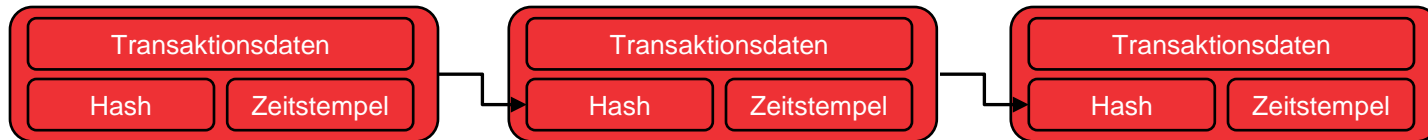


1

Blockchain – Technische Grundlagen

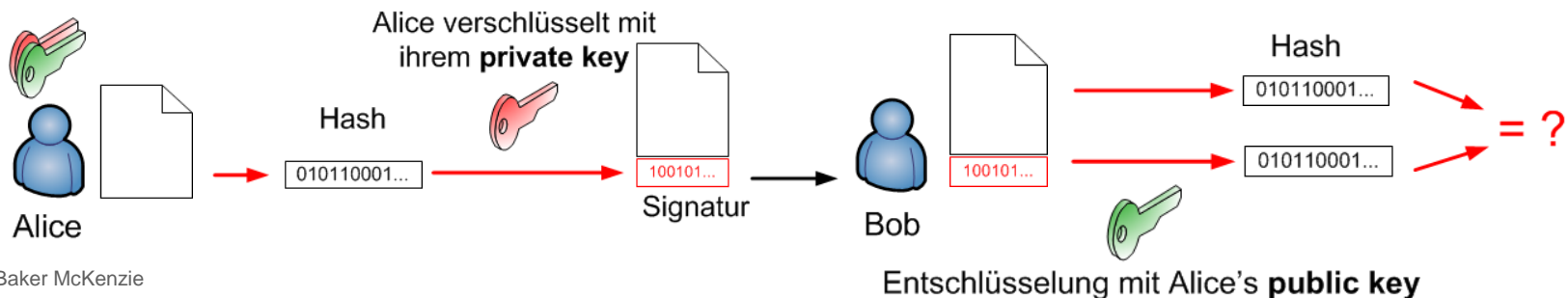
Was ist eine Blockchain? – 1 von 3

- kontinuierlich erweiterbare Liste von Daten-Blöcken; jeder Block enthält
 - Zeitstempel
 - Transaktionsdaten
 - kryptographischen Fingerabdruck („Hash“) des vorhergehenden Blocks
- Krypto-Basics: Hashing
 - deterministische Einwegfunktion
 - Kollisionsresistenz
 - zB SHA-256



Was ist eine Blockchain? – 2 von 3

- Dezentralität – jeder Teilnehmer des Netzwerks
 - speichert die gesamte Blockchain (bei Bitcoin derzeit ca. 135 GB)
 - berechnet Teile neuer Transaktionen – verteiltes Vertrauen
 - gewährleistet Sicherheit mittels asymmetrischer Kryptographie
 - könnte die gesamte Transaktionshistorie nachrechnen
 - bleibt grundsätzlich pseudonym – Vertrauen in das System, nicht die Person
- Krypto-Basics: asymmetrische Kryptographie



Was ist eine Blockchain? – 3 von 3

- Sicherheitseigenschaften der Blockchain?
 - Integrität?
 - Authentifizierung?
 - Non-Repudiation (Nichtabstreitbarkeit)?
 - Vertraulichkeit?
- Dezentralisiertes Vertrauen statt zentrale Institutionen – Anwendungsgebiete und Risiken? Historische Referenzmodelle?

Die Blockchain aus datenschutzrechtlicher Sicht

- Grundlegende Eigenschaften der Blockchain
 - Nutzung erfolgt pseudonym
 - alle Transaktion werden protokolliert
 - mit Offenlegung der Verknüpfung zwischen Pseudonym und Nutzer-Identität werden alle vergangenen Transaktionen rückwirkend zuordenbar
- Handelt es sich um personenbezogene Daten iSd DSGVO?
- Wer ist Verantwortlicher, wer ist Betroffener?
- Was ist die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung?



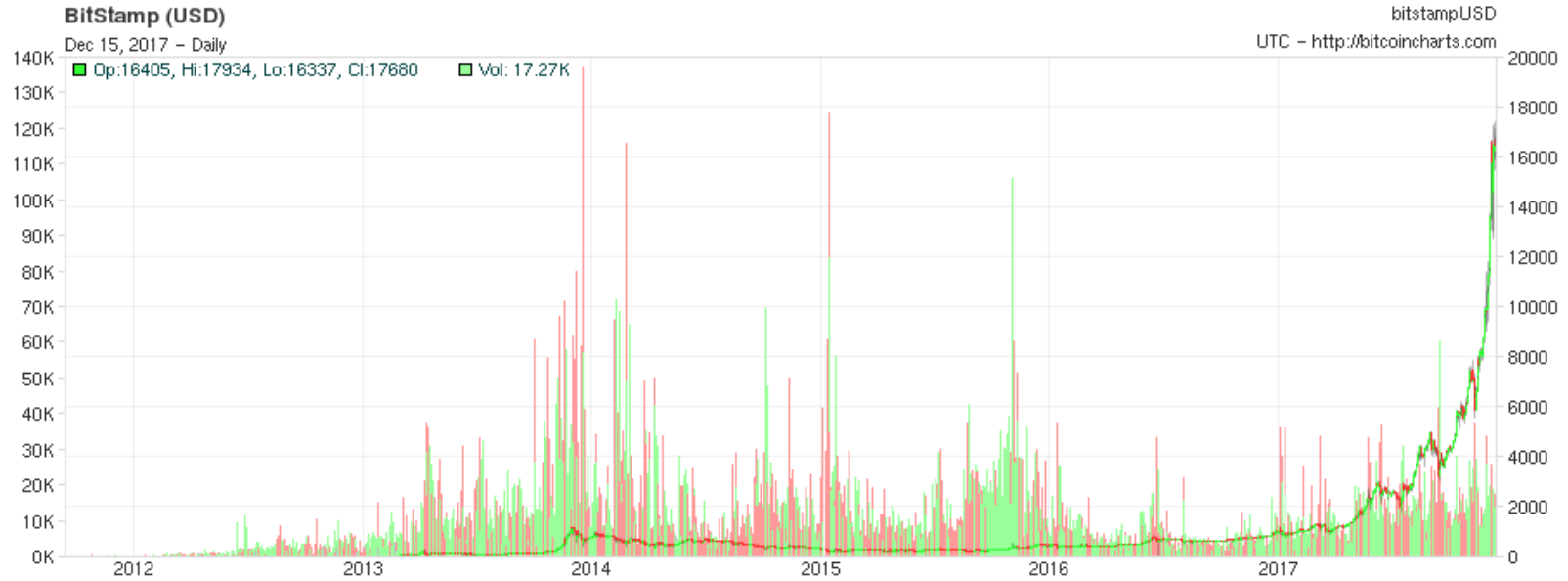
2

Bitcoin und andere Krypto- “Währungen”

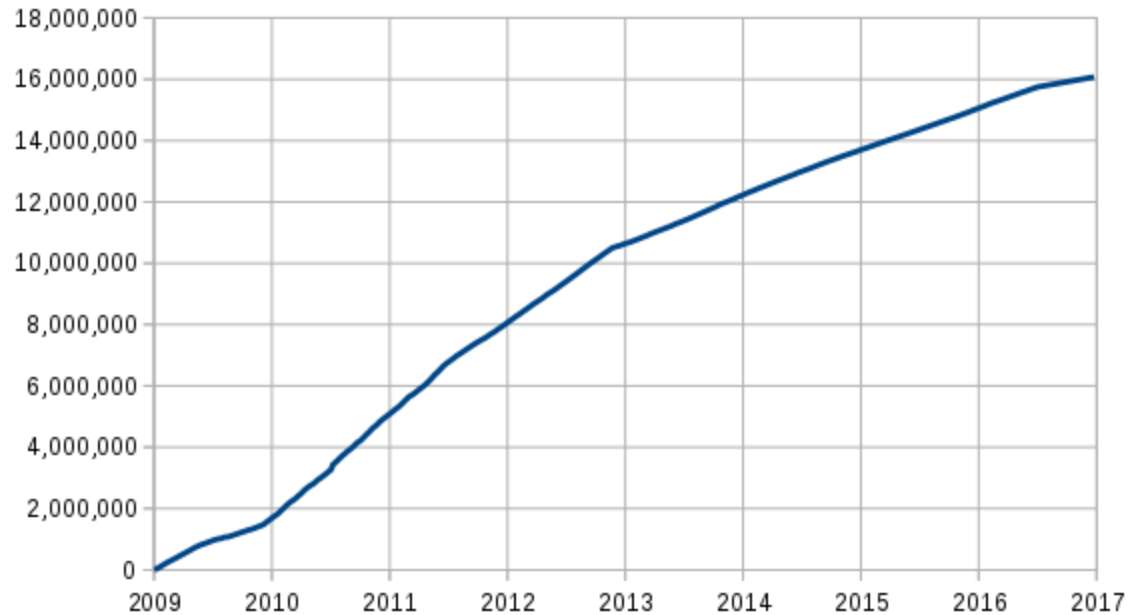
Bitcoin – Grundlagen

- Blockchain-basierte Krypto-“Währung“
- Entwickelt von „Satoshi Nakamoto“; Open Source Software
 - User: Jeder User hat ein Schlüsselpaar; er signiert alle seine Transaktionen mit seinem Private Key
 - Bitcoin: entspricht einem Schlüsselpaar; nur wer Private Key hat, kann Bitcoin ausgeben
 - Wallet: Speichert Schlüsselpaare der Bitcoins eines bestimmten Users → Sicherheit?
 - Mining: Wer hilft Transaktionen zu berechnen, erhält Bitcoins; Komplexität steigt
 - Künstliche Verknappung:
 - Belohnung für Mining wird immer geringer, weshalb immer weniger Bitcoins hinzukommen
 - Ab 21 Millionen Bitcoins: Keine Belohnung mehr für Berechnung von Transaktionen
 - Exchanges: “Wechselstuben”, um Bitcoins in staatliche Währungen zu wechseln

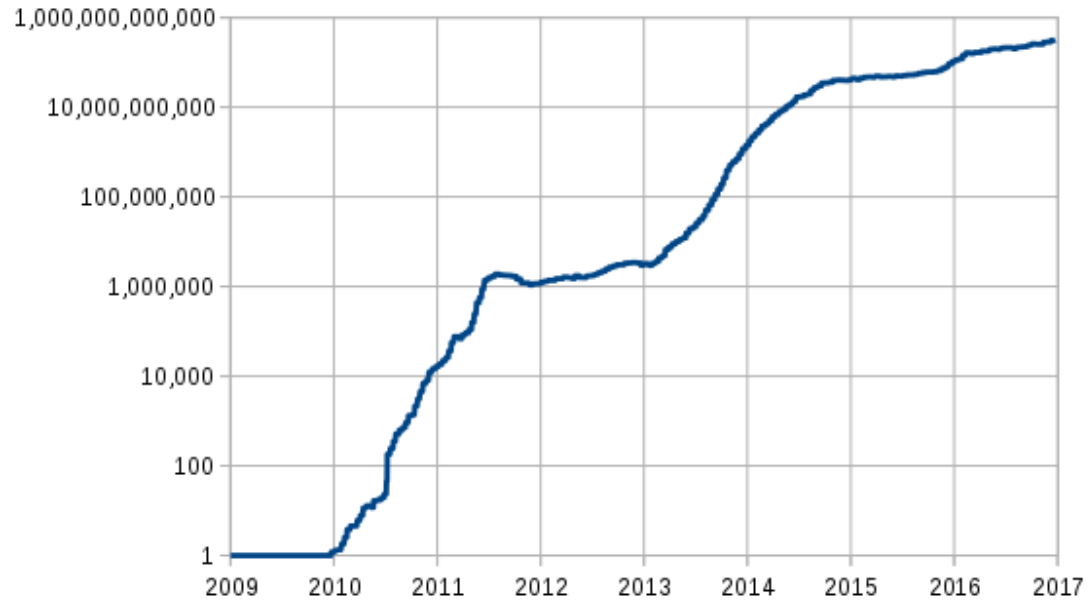
Bitcoin in Zahlen – Wechselkurs BTC/US\$



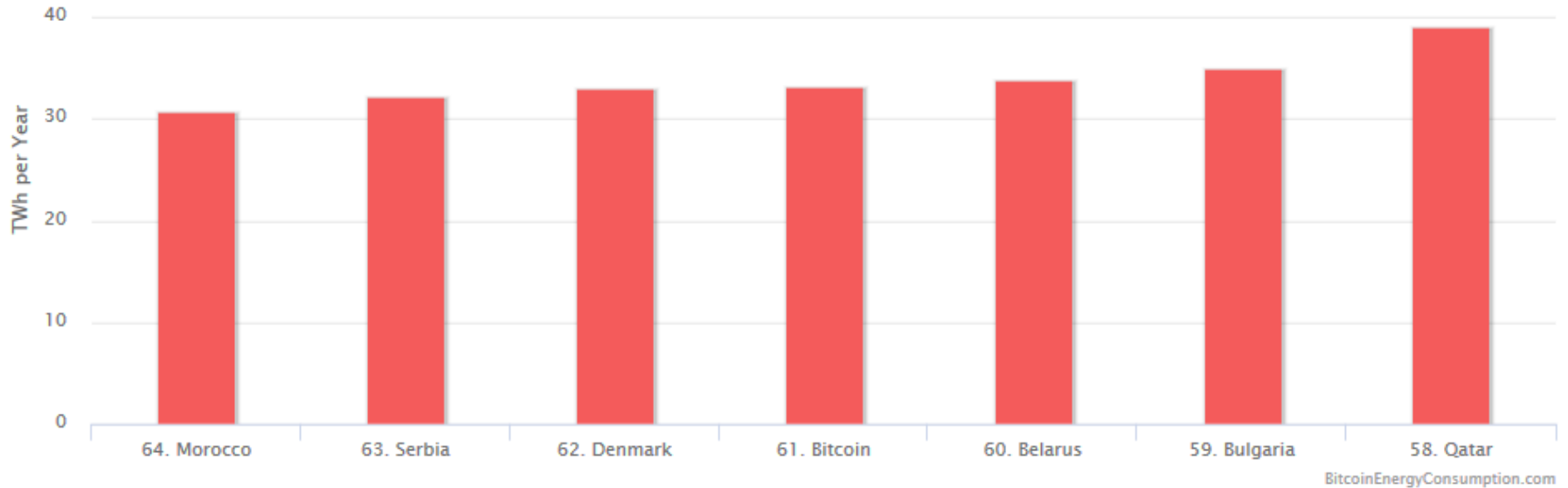
Bitcoin in Zahlen – Anzahl der Bitcoins



Bitcoin in Zahlen – Mining Difficulty



Bitcoin in Zahlen – Energieverbrauch für Mining



Bitcoin – Steuerrechtliche & regulatorische Behandlung

- Umsatzsteuer
 - Umtausch von Bitcoin in staatliche Währung steuerfrei (EuGH 22.10.2015, C-264/14 – *Hedqvist*)
- Einkommensteuer
 - im privaten Bereich: Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, wenn innerhalb 1 Jahres veräußert (Spekulationsfrist)
 - im gewerblichen Bereich: Veräußerungsgewinne steuerpflichtig (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)
- Regulatorische Einordnung
 - E-Geld iSd E-Geld-Gesetzes? → Konzessionspflicht des Emittenten (§ 3 Abs 1)?
 - „elektronisch gespeicherter monetärer Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten [...]“? (§ 1 Abs 1 E-Geldgesetz)

Kryptowährung vs. klassische Währungen

	Kryptowährung (zB Bitcoin)	Klassische Währungen
Währungspolitik	nein	ja
Inhärenter Wert	nein	ja (Annahmepflicht)
Anonymität	nein	tw
Intermediäre	grds nein	grds ja
Vertrauen in	Technik	Institutionen



3

Initial Coin Offerings (ICOs)

Initial Coin Offerings – Ein neues Phänomen

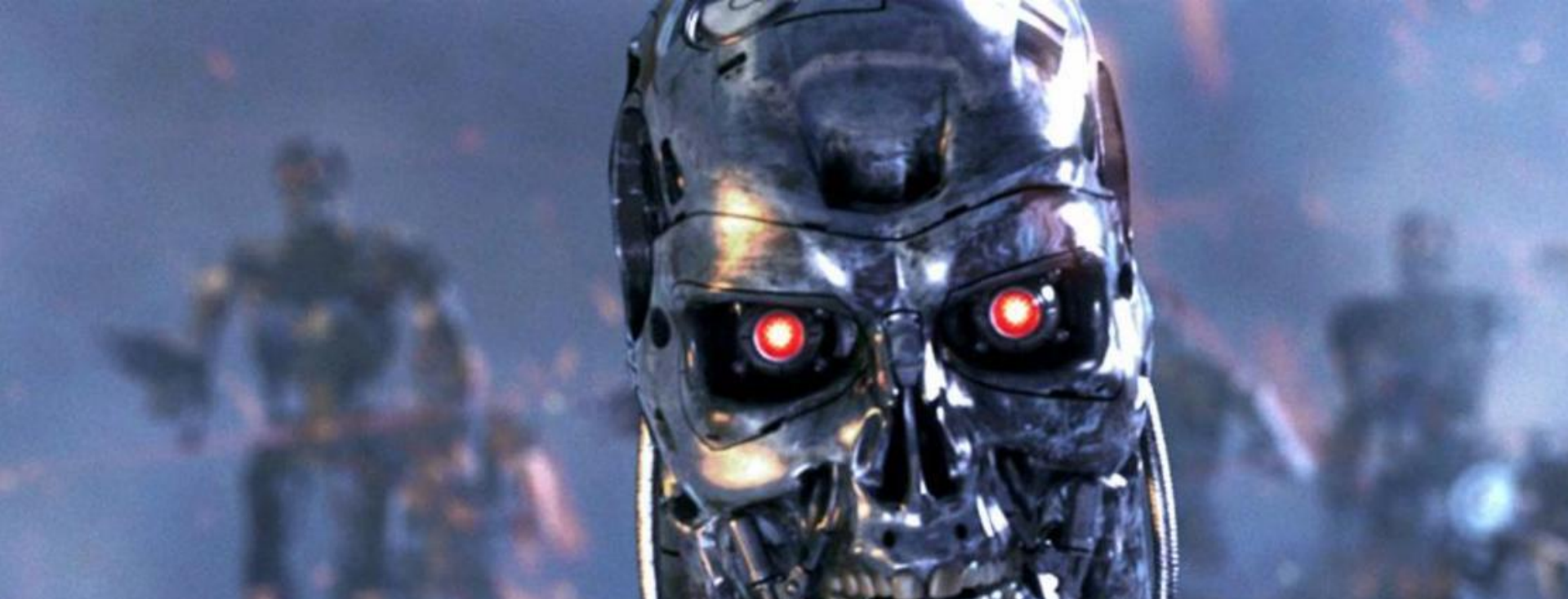
- „Moderne“ Form der Kapitalbeschaffung für Startups
 - Startup gibt eine eigene, selbst erschaffene virtuelle „Währung“ aus
 - Startup erhält Zug um Zug von Interessenten etablierte Krypto-Währungen (häufig Bitcoin oder Ether)
 - Motivation der ICO-Interessenten
 - Hoffnung, dass sich neue Krypto-Währung etabliert und an Wert zunimmt
 - Erwerb eines Rechts gegenüber Startup (Anteil an zukünftigen wirtschaftlichen Erlös, „Unternehmensanteile“, ...)

Initial Coin Offerings – Rechtliche Einordnung

- Ausgebendes Unternehmen als konzessionspflichtiger E-Geld-Emittent?
 - E-Geld bezeichnet (§ 1 Abs 1 E-GeldG)
 - jeden elektronisch gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten
 - der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird
 - um damit Zahlungsvorgänge [...] durchzuführen
 - und der auch von anderen [...] Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.
- Konzessionspflicht nach BWG?
 - Einlagengeschäft (Entgegennahme Fremder Gelder; § 1 Abs 1 Z 1 BWG)?
 - Ausgabe von Zahlungsmittel (§ 1 Abs 1 Z 6 BWG) – Anerkennung durch größeren Kreis von Dienstleistern?
- FMA: „ICOs unterliegen zumeist keiner Regulierung und keiner Aufsicht“

Initial Coin Offerings – Eine Gute Idee?

- Zusätzliche Risiken aus Sicht des Ausgebenden Unternehmens?
 - Betrug (§ 146 f StGB)
 - Geldwäscherei (§ 165 StGB)
 - Irreführende Geschäftspraktik (§ 2 UWG)



4

Smart Contracts

Smart Contracts – Ein Annäherungsversuch

- Was sind Smart Contracts?

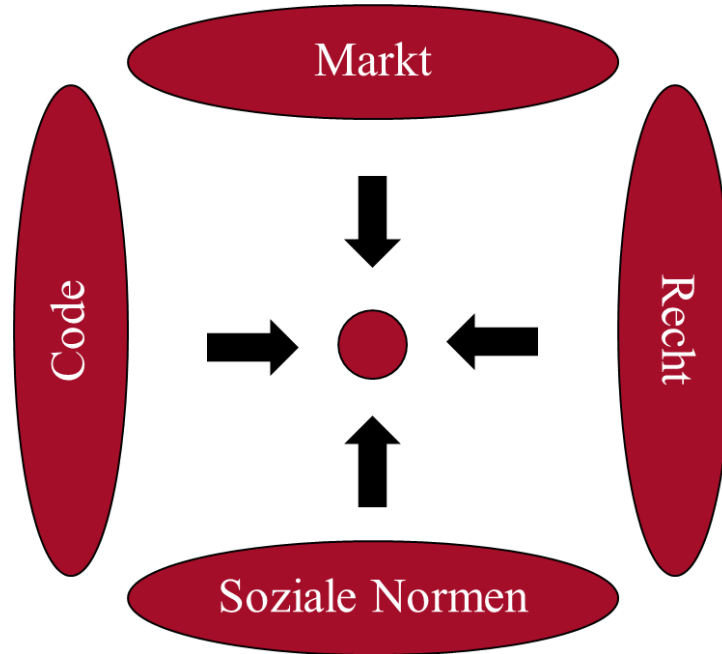
Nick Szabo (1997): *Smart contracts go beyond the vending machine in proposing to embed contracts in all sorts of property that is valuable and controlled by digital means.*

- Implementierung auf der Blockchain

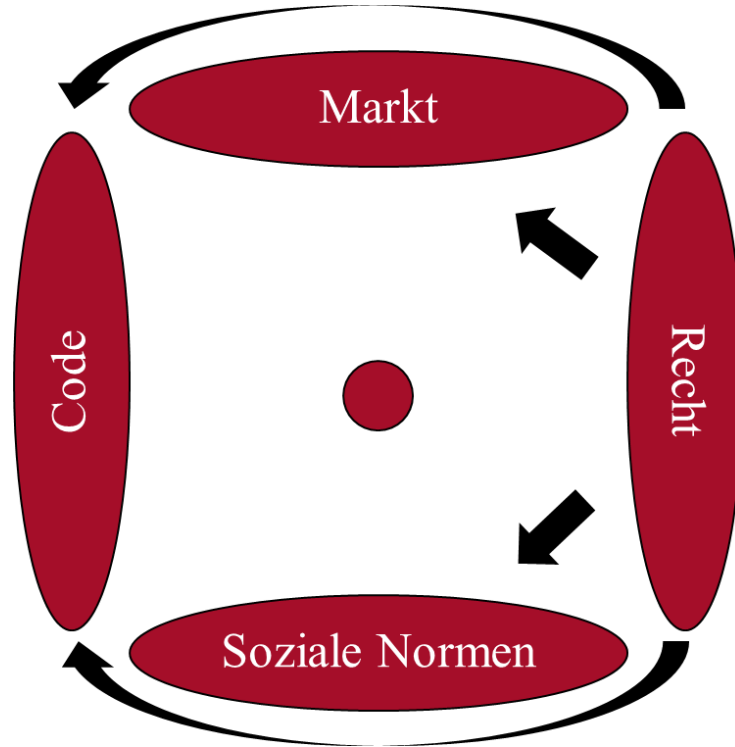
- In Code implementierter Contract wird auf der Blockchain ausgeführt
- grds kein Vertrauen gegenüber Vertragspartner erforderlich
- automatische Durchsetzung

- Anwendungsfälle?

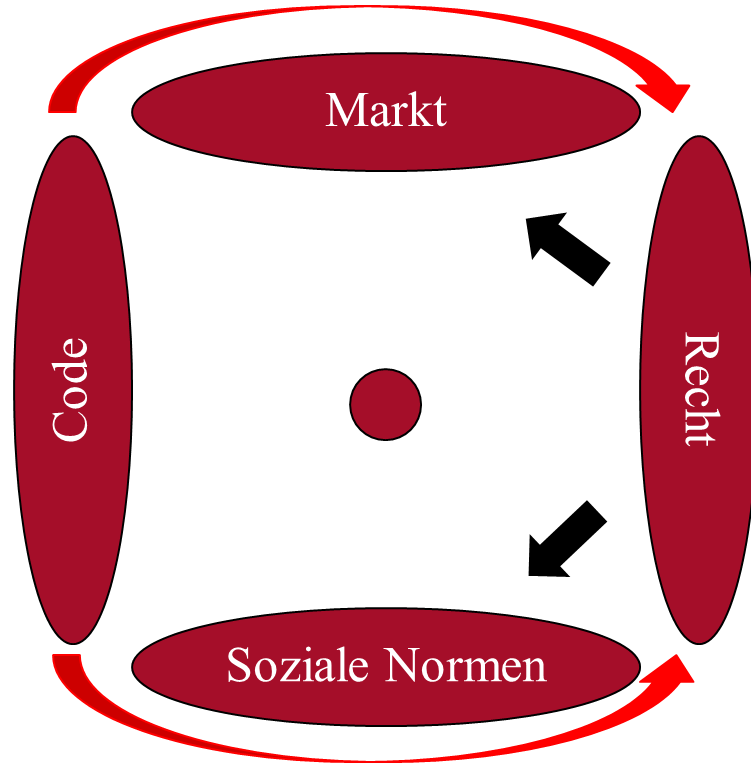
Smart Contracts – Code is Law? – 1 von 3



Smart Contracts – Code is Law? – 2 von 3



Smart Contracts – Code is Law? – 3 von 3



Verhältnis zwischen Recht & Smart Contracts?

- Keine Anwälte und keine Richter nötig?
- Beispiel: ein Smart Contract zur Vermietung eines Selbstfahrenden Autos
- Was ist Vertragsinhalt?
 - Wenn Smart Contract: Smart Contract muss sich am Gesetz messen lassen
 - Auslegungsregeln (§ 914 f ABGB) und grenzen der Sittenwidrigkeit
 - AGB-Kontrolle (§§ 864a, 879 Abs 3 ABGB, § 6 KSchG)
 - Separate Vereinbarung: Smart Contract als Ausführungsinstrument → muss sich am Vertrag messen lassen
 - Leistungsstörungsrecht

Grenzen der Automatisierung – Besitz- und Eigentumsschutz

- Durchsetzung vertraglicher Rechte an Smart Property zB durch
 - Einstellung des Betriebs bei Verzug mit einer Leasing-Rate oder Vertragsverletzung
 - „Rückführung“ des gemieteten/geleasten Smart Property bei Vertragsverletzung/Kündigung
 - Löschung digitaler Waren / Deaktivierung der Software bei Lizenzablauf
- Besitz- und Eigentumsschutz
 - § 126a StGB – Datenbeschädigung: „wer [...] Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, [unbrauchbar macht]“
 - § 126b StGB – Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems: „wer die Funktionsfähigkeit eines Computersystems, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, dadurch schwer stört, dass er Daten eingibt“
 - Schutz vor Besitzstörung (Selbsthilfemaßnahme nur wenn staatliche Hilfe zu spät käme & gelindestes Mittel; zB LG St. Pölten 18.5.1998, 7 R 75/98d)

Grenzen der Automatisierung - DSGVO

- Art 22 DSGVO: Vollautomatisierte Einzelentscheidungen mit rechtlichen Folgen oder ähnlich schweren Beeinträchtigungen nur zulässig, wenn
 - gesonderte Rechtsgrundlage
 - ausdrückliche Einwilligung oder
 - für Abschluss oder Erfüllung eines Vertrags zwischen Betroffenenem und Verantwortlichen erforderlich
 - Recht des Betroffenen auf
 - Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen,
 - auf Darlegung des eigenen Standpunkts und
 - auf Anfechtung der Entscheidung
 - Vorab: Information über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der Entscheidung

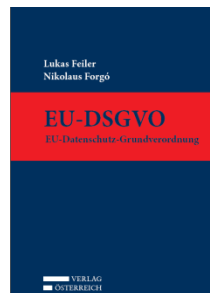
Baker McKenzie.



Dr. Lukas Feiler, SSCP CIPP/E
Senior Associate
Leiter des Teams für IT-Recht in Wien

Schottenring 25
1010 Vienna

T: +43 1 24 250
lukas.feiler@bakermckenzie.com



Lukas Feiler ist Co-Autor des eines Kommentars zur Datenschutz-Grundverordnung und des ersten Praktiker-Buches zur DSGVO sowie Herausgeber des Gesetzbuch Datenschutzrecht. Er begleitet Unternehmen auf www.digitalwave.at bei der digitalen Transformation.

www.bakermckenzie.com

Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG ist ein Mitglied von Baker & McKenzie International, einem Verein nach dem Recht der Schweiz mit weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsgesellschaften und kooperiert mit Baker & McKenzie Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Düsseldorf. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.